

Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler:

Kindergeld: Unteroffizieranwärter mit ziviler Berufsausbildung
Eigenheimzulage: Kein Anspruch bei zeitweiliger Vermietung
Kindergeld: Kindergeldähnliche Leistungen nach ausländischem Recht
Splittingtarif: Steuervorteile werden der bestehenden Ehe zugerechnet
Außergewöhnliche Belastung: Einbau einer Fahrstuhlanlage nicht abziehbar
Eigenheimzulage: Kinderzulage bei Wegfall des Kindergeldanspruchs
Außergewöhnliche Belastung: Kfz-Kosten Schwerbehinderter
Eigenheimzulage: Erwerb aus der Konkursmasse des Ehegatten
Gesetzgebung: Geplante Änderung des Einkommensteuergesetzes

Kapitalanleger:

Schneeballsysteme: Keine Besteuerung von Scheingewinnen
Wertpapieran- und verkauf: Grenzen der privaten Vermögensverwaltung
Verkauf eines privaten Pkw: Kein Spekulationsgeschäft

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Bewertung: Pflichtangaben fallen nicht unter die anwaltliche Schweigepflicht
Bildung einer Rücklage: Übertragung auf einen weiteren Betrieb
Bilanzierung: Keine Rückstellung für Verwaltungskosten

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

VGA: Abgeltungszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
Sonderausgaben: Kürzung des Vorwegabzugs bei verheiratetem GmbH-GGf

Personengesellschaften und deren Gesellschafter:

Steuerpflicht: Auch Freiberufler-GmbH & Co. GbR ist gewerbesteuerpflichtig

Umsatzsteuerzahler:

BMF-Schreiben: Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen
Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen: Übergangsregelung

Arbeitgeber:

Lohnsteuerpflicht: Übernommene Kammerbeiträge sind zu versteuern
Incentive-Reisen: Vom Arbeitgeber bezahlte Dienstreise mit Ehefrau

Arbeitnehmer:

Abfindung: Steuerbegünstigung auch bei befristetem Arbeitsvertrag
Werbungskosten: Aufwendungen für einen Computertisch

Abschließende Hinweise:

Steuerklassenwechsel: Auswirkung auf das Arbeitslosengeld
Steuertermine im Monat Mai

Alle Steuerzahler

Kindergeld: Unteroffizieranwärter mit ziviler Berufsausbildung

Ein Unteroffizieranwärter (Soldat auf Zeit), der sich neben seiner militärischen auch in einer zivilen Ausbildung (Ausbildung zum Telekommunikationselektroniker) befindet, absolviert eine Berufsausbildung im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zählt zur Berufsausbildung alles, was dem Erreichen des konkreten Berufsziels dient. Aus der Auffassung des Bundesfinanzhofs folgt, dass den Eltern das Kindergeld zusteht, solange die Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes unter der kindergeldschädlichen Grenze von derzeit 7.680 Euro liegen (BFH-Urteil vom 15.7.2003, Az. VIII R 19/02).

Eigenheimzulage: Kein Anspruch bei zeitweiliger Vermietung

Vermietet der Steuerpflichtige seine Zweitwohnung auch an Feriengäste, so liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor, so eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster.

Im vorliegenden Fall beehrte der Steuerpflichtige die Festsetzung der Eigenheimzulage für sein in St. Peter-Ording gelegenes Feriendomizil. Dieses diene dem Eigentümer ebenso wie unterschiedlichen anderen Mietern über das Jahr hinweg als Urlaubsunterkunft. Die Eigenheimzulage wurde dem Steuerpflichtigen mit der Begründung verwehrt, dass die Voraussetzung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken in diesem Fall nicht gegeben sei (§ 4 Eigenheimzulagengesetz). Zu eigenen Wohnzwecken würde die Wohnung nur genutzt, wenn sie ausschließlich dem Steuerpflichtigen ganzjährig zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stünde und er die Wohnung auch tatsächlich wie eine eigene Wohnung längerfristig im Jahr nutzen würde.

Hinweis: Eine Wohnung, die tatsächlich ganzjährig ausschließlich dem Eigentümer zum eigenen Bewohnen zur Verfügung steht, ist nicht begünstigt, wenn die Wohnung nicht zur Befriedigung eigener Wohnbedürfnisse, sei es im Rahmen einer Zweitwohnung oder als Ferien- oder Wochenendwohnung, angeschafft wurde (FG Münster, Urteil vom 19.11.2003, Az. 10 K 3089/01 EZ – Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt Az. II B 12/04).

Kindergeld: Kindergeldähnliche Leistungen nach ausländischem Recht

Das Kindergeld im Sinne des § 33 a Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz umfasst auch die nach ausländischem Recht gezahlten kindergeldähnlichen Leistungen – so ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs. Daher können Unterhaltsleistungen an Kinder oder Enkelkinder, die im Ausland leben, in Deutschland gegebenenfalls nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

In dem zu Grunde liegenden Sachverhalt übernahm der Steuerpflichtige für seine beiden Enkelkinder die Kosten für den Schulbesuch in Großbritannien. Diese machte er in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend, in der Annahme, dass die nach ausländischem Recht gezahlte Leistung nicht als Kindergeld anzusehen sei. Gegen diese Abzugsfähigkeit spricht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass der Schwiegersohn beziehungsweise die Tochter des Steuerpflichtigen in Großbritannien eine dem Kindergeld vergleichbare Familienbeihilfe bezog.

Der Bundesfinanzhof begründet sein Urteil folgendermaßen: Unterhaltsleistungen an Enkelkinder mit Wohnsitz im Ausland können nicht als außergewöhnliche Belastung akzeptiert werden, wenn man vergleichbare Unterhaltsleistungen an Enkelkinder mit Wohnsitz im Inland nicht anerkennt. Der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld schließt die Anerkennung der Kosten als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33a Einkommensteuergesetz aus. Es

erscheint somit gerecht, die nach ausländischem Recht gezahlte Familienbeihilfe ebenso wie das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag zu behandeln (BFH-Urteil vom 04.12.2003, Az. III R 32/02).

Splittingtarif: Steuervorteile werden der bestehenden Ehe zugerechnet

Eine wichtige Information für alle Geschiedenen, die wieder verheiratet sind, kommt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Wenn der Gesetzgeber Steuervorteile für eine bestehende Ehe vorgesehen hat, müssen diese Vorteile auch der bestehenden Ehe zukommen. Das heißt, wer auf Grund seiner erneuten Heirat steuerliche Vorteile durch den Splittingtarif erlangt, darf diesen Vorteil behalten. Er muss diesen nicht mehr an den früheren Ehepartner weiterreichen im Rahmen des Geschiedenenunterhalts, wie es in der Vergangenheit üblich war (BVerfG, Beschluss vom 7.10.2003, Az. 1 BvR 246/93; Az. 1 BvR 2298/94).

Außergewöhnliche Belastung: Einbau einer Fahrstuhlanlage nicht abziehbar

Mit einem aktuellen Urteil hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu der häufig aufgeworfenen Frage geäußert, ob beziehungsweise inwieweit Aufwendungen für An- und Einbauten bei Gebäuden, die von Behinderten oder Erkrankten bewohnt werden, zu außergewöhnlichen Belastungen führen können.

Der Streitfall war von der Besonderheit gekennzeichnet, dass am Hause des zu 100 Prozent behinderten, ständig pflegebedürftigen Klägers ein regelrechter (rund 10 m hoher) Aufzugsturm angebaut wurde. Der Aufzug kann mit einem Gewicht von bis zu 250 kg belastet werden und ist für den Transport von bis zu drei Personen - oder einer Person mit einer weiteren Person im Rollstuhl - zugelassen.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der verbliebenen Aufwendungen von rund 180.000 DM bei den außergewöhnlichen Belastungen ab mit der Begründung, dass die Aufzugsanlage kein medizinisches Hilfsmittel, wie etwa ein Treppenschräglift, darstelle. Die Aufwendungen seien nicht zu berücksichtigen, da die Fahrstuhlanlage zu einem Gegenwert geführt habe. Die dagegen angestrebte Klage hatte keinen Erfolg. Auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sah im Streitfall keine „Belastung“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Mehraufwendungen wegen der behindertengerechten Gestaltung eines für den eigenen Wohnbedarf errichteten Hauses könnten zwar unter bestimmten Umständen außergewöhnliche Belastungen sein, so das Finanzgericht.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine eindeutige Unterscheidung zwischen steuerlich irrelevanten Motiven für die Einrichtung und Gestaltung des Hauses und den ausschließlich durch eine Krankheit oder einen Unfall verursachten Aufwendungen möglich sei. Zudem muss ausgeschlossen sein, dass die durch die Aufwendungen geschaffenen Einrichtungen jeweils wertbildende Faktoren für das Haus darstellen könnten. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall jedoch nicht erfüllt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.1.2004, Az. 2 K 1430/03).

Eigenheimzulage: Kinderzulage bei Wegfall des Kindergeldanspruchs

Haben die Eltern auch nur für einen Monat im Jahr Anspruch auf Kindergeld, erhalten sie die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung in Höhe von 800 Euro pro Kind für das ganze Jahr. Entfällt jedoch der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend für das ganze Jahr, müssen die Eltern die Kinderzulage für dieses Jahr zurückzahlen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Dem Urteil liegt folgendes Problem zu Grunde: Eltern verlieren bei volljährigen Kindern häufig den Anspruch auf Kindergeld, weil das Kind mit seinen Einkünften und Bezügen über der für das Kindergeld schädlichen Grenze liegt. Diese beträgt aktuell 7.680 Euro im Jahr.

Aber was für das eine Jahr gilt, muss nicht für alle Zeiten gelten: Schon im nächsten Jahr können die Einkünfte und Bezüge des Kindes wieder unter der schädlichen Grenze liegen. In diesem Fall sollte bei der Familienkasse das Kindergeld und beim Finanzamt die Kinderzulage neu beantragt werden. Das Finanzamt muss in diesem Fall nicht von sich aus tätig werden (BFH-Urteil vom 20.11.2003, Az. III R 47/02).

Außergewöhnliche Belastung: Kfz-Kosten Schwerbehinderter

Schwerbehinderte Steuerpflichtige mit den Merkmalen „aG“, „Bl“ oder „H“ können für alle nicht beruflichen Fahrten neben dem Behinderten-Pauschbetrag einen Betrag von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer steuerlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Decken die Pauschbeträge wegen nur geringer Jahreskilometerleistung nicht die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Benutzung und den Unterhalt des privaten Kfz ab, so kann der Steuerpflichtige anstelle der Pauschbeträge die ihm für die Inanspruchnahme eines – behinderungsgerechten – öffentlichen Verkehrsmittels, gegebenenfalls auch eines Taxis entstandenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt ging es um die Anerkennung der im Jahr 2001 angefallenen Kfz-Kosten in Höhe von 4.164 Euro des zu 100 Prozent schwer- und stark gehbehinderten Steuerpflichtigen. Die Kosten setzten sich dabei aus folgenden Positionen zusammen: zehn Prozent der Anschaffungskosten, Garagenmiete, Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Beiträge für einen Autoklub, Benzinkosten sowie Kosten der Reparatur und Wartung. Bezogen auf die Fahrleistung des gesamten Jahres von 3.601 Kilometer ergaben sich Kosten in Höhe von 1,15 Euro pro Kilometer. Dieser Betrag überstieg den Kilometer-Pauschbetrag von 0,30 Euro um ein Vielfaches. Der Steuerpflichtige beantragte dennoch die Anerkennung dieser Aufwendungen.

Als angemessene Fahrleistungen anerkannt werden nach ständiger Rechtsprechung Aufwendungen für Fahrten bis zu 15.000 km, jedoch nur bis zur Höhe der Kilometerpauschbeträge, die in den Einkommensteuer-Richtlinien und den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegt sind. Die Möglichkeit, im vorliegenden Sachverhalt auf Grund der geringen Fahrleistungen einen Ausnahmefall von der Begrenzung auf 15.000 km anzunehmen, verneint der Bundesfinanzhof in seiner Begründung. Diese Möglichkeit würde gegen § 33 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz Einkommensteuergesetz verstoßen (BFH-Urteil vom 18.12.2003, Az. III R 31/03).

Eigenheimzulage: Erwerb aus der Konkursmasse des Ehegatten

Wer eine Wohnung von seinem Ehegatten kauft, hat nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Eigenheimzulagengesetzes keinen Anspruch auf Eigenheimzulage. Kein Erwerb vom Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dagegen dann vor, wenn ein Ehegatte die Wohnung vom Konkursverwalter aus der Konkursmasse des anderen Ehegatten erwirbt.

Im Streitfall war die gemeinsame Familienwohnung Eigentum des Ehemannes. Nachdem über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden war, kaufte die Ehefrau die Wohnung vom Konkursverwalter. Finanzamt und Finanzgericht lehnten die beantragte Eigenheimzulage ab, weil es sich um die nicht begünstigte Anschaffung einer Wohnung vom Ehemann handle.

Der Bundesfinanzhof sprach der Ehefrau die Eigenheimzulage dagegen zu. Formal sei das zivilrechtliche Eigentum an dem übertragenen Grundstück zwar unmittelbar vom Ehemann auf

die Ehefrau übergegangen. Dieser formale Gesichtspunkt sei aber für die Gewährung der Eigenheimzulage unerheblich. Entscheidend sei, dass mit der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr der Ehemann, sondern nur noch der Konkursverwalter über das konkursbefangene Grundstück habe verfügen dürfen. Zum Verkauf sei allein der Konkursverwalter berechtigt gewesen, so dass der Erwerb des Grundstücks praktisch dem Erwerb von einem Dritten entspräche.

Infolge des Konkurses sei die Familienwohnung der Familie wirtschaftlich als Objekt der Vermögensbildung entzogen worden, weil mit der Verwertung der Wohnung und der Auskehrung des Erlöses an die Gläubiger zu rechnen gewesen sei. Die Anschaffung durch die Ehefrau aus der Konkursmasse führe wie bei einem Erwerb durch einen Dritten zu einer neuen – mit dem Eigenheimzulagengesetz beabsichtigten – Vermögensbildung in Form von Wohneigentum für die Familie (BFH-Urteil vom 19.2.2004, Az. III R 54/01).

Gesetzgebung: Geplante Änderung des Einkommensteuergesetzes

In Kürze ist eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zu erwarten, die möglicherweise auf den 1.1.2004 zurückwirkt. Von besonderem Interesse ist die Änderung des § 24b Einkommensteuergesetz, in dem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geregelt ist. So soll es nach der geplanten Neuregelung für den Entlastungsbetrag unschädlich sein, wenn neben einem minderjährigen auch ein volljähriges Kind im Haushalt des Alleinerziehenden lebt, dieses aber kein oder nur geringes Vermögen besitzt und seine Einkünfte und Bezüge 7.680 Euro nicht übersteigen. Im Übrigen soll den Entlastungsbetrag auch ein Ehegatte oder ein nichtehelicher Lebenspartner erhalten, wenn der in Haushaltsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen lebende Ehegatte oder Partner schwerbehindert ist und die Voraussetzungen für (mindestens) die Pflegestufe I erfüllt. Weiterhin von Bedeutung ist die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 7 Einkommensteuergesetz sowie die Einführung einer Nummer 5 in § 12 Einkommensteuergesetz. Kosten für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium sollen danach per Gesetz nicht abziehbar sein, es sei denn, die Aufwendungen entstehen im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Dafür soll der Sonderausgabenabzug für Berufsausbildungskosten auf bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

Kapitalanleger

Schneeballsysteme: Keine Besteuerung von Scheingewinnen

Auf Distanz zum Bundesfinanzhof ist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seiner ersten Hauptsachenentscheidung zum „Schneeballsystem“ der Firma Commodity Trading Service (CTS) gegangen. Das Finanzgericht entschied, dass steuerlich zwischen Scheingewinnen (lediglich gutgeschriebene Gewinne) und tatsächlich geflossenen Gewinnen zu unterscheiden sei. Tatsächlich zugeflossene Gewinne müssten versteuert werden, Scheingewinne nicht. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Anleger mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die Gewinne verfügen könnten. In diese Richtung gingen bereits zwei Beschlüsse des Finanzgerichtes zur Aussetzung der Vollziehung.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Im so genannten „Ambros-Urteil“ hatte der Bundesfinanzhof am 10.7.2001 (Az. VIII R 35/00) entschieden, dass gutgeschriebene und wieder angelegte Scheingewinne zu Kapitaleinkünften führen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.2.2004, Az. 2 K 1550/03).

Wertpapieran- und verkauf: Grenzen der privaten Vermögensverwaltung

Der An- und Verkauf von Wertpapieren überschreitet grundsätzlich noch nicht den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung, wenn die Tätigkeit mit dem Bild eines Wertpapierhandelsunternehmens beziehungsweise eines Finanzunternehmens nicht vergleichbar ist. Daher sind entsprechende Verluste aus Wertpapiergeschäften allenfalls mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechenbar.

In dem zu Grunde liegenden Sachverhalt begehrten die Eheleute im Veranlagungsjahr 1989 die Anerkennung eines Verlustes aus gewerblichem Wertpapierhandel in Höhe von rund 61.000 Euro. Weiterhin seien Verlustvorträge aus den Jahren 1985 bis 1988 in Höhe von rund 312.000 Euro zu berücksichtigen. Einen gewerblichen Wertpapierhandel sah der Steuerpflichtige darin begründet, dass er Handel mit Wertpapieren (Aktien, Rentenwerten und Optionsscheinen) und Metallen über insgesamt sechs verschiedene Banken vornahm. Ab 1988 habe er zudem die Börsentermingeschäftsfähigkeit erlangt. Auch die Aufnahme einer Verbindung zu einem US-amerikanischen Brokerunternehmen unterstreiche die Gewerblichkeit, so der Steuerpflichtige.

Dieser Auffassung widersprach jedoch der Bundesfinanzhof. Der Steuerpflichtige erfüllte weder die Voraussetzung, dass er mit seiner Tätigkeit „für andere“ beziehungsweise für fremde Rechnung tätig wird. Noch erfüllte er die Voraussetzung, dass er unmittelbar mit einem anderen Marktteilnehmer Handel treibt. Vielmehr hatte der Steuerpflichtige seine Kaufs- und Verkaufsaufträge an seine depotführende Bank erteilt. Der Bundesfinanzhof versagte daher die Anerkennung des gewerblichen Wertpapierhandels (BFH-Urteil vom 30.7.2003, Az. X R 7/99).

Verkauf eines privaten Pkw: Kein Spekulationsgeschäft

Der Verkauf eines privaten Pkw ist kein Spekulationsgeschäft im Sinne des Einkommensteuergesetzes, so das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein.

In der Vergangenheit war es sehr beliebt, den Gewinnen aus Spekulationsgeschäften (zum Beispiel aus Wertpapiergeschäften) Verluste aus dem Verkauf eines privaten Pkw (Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist) gegen zu rechnen. Dieser Vorgehensweise hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein aber vorerst einen Riegel vorgeschoben.

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte der Steuerpflichtige im August 1999 einen Pkw für rund 10.000 Euro gekauft und diesen nachweislich im April 2000 für rund 2.800 Euro beim Kauf eines Neuwagens in Zahlung gegeben. Die im gleichen Jahr erwirtschafteten Aktiengewinne sollten nach Auffassung des Steuerpflichtigen mit den entstandenen Verlusten aus dem Autoverkauf verrechnet werden. Dies lehnte das Finanzgericht ab.

In der Begründung zu diesem Urteil heißt es: Zwar unterlägen auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer. Jedoch sei der private Pkw nicht als Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetzes anzusehen. Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz besäßen einen Normzweck, der denen der Wertpapiere ähnlich sei. Der Zweck des § 23 Einkommensteuergesetz würde verfehlt, wenn Wirtschaftsgüter des täglichen Lebens in den Tatbestand mit einbezogen würden, bei denen von vornherein nicht mit einer Wertsteigerung zu rechnen sei. Derartige Gegenstände des täglichen Gebrauchs müssten bei der steuerlichen Erfassung außer Ansatz bleiben, da die Finanzverwaltung keinerlei effektive Ermittlungs- und Kontrollmöglichkeit für derartige Geschäfte hätte (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2.10.2003, Az. 5 K 429/02).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Bewirtung: Pflichtangaben fallen nicht unter die anwaltliche Schweigepflicht

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechtsanwälte die nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Angaben zu Teilnehmern und Anlass einer Bewirtung in der Regel nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigern können.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Rechtsanwalt Kosten für Gaststättenbesuche in Höhe von knapp 12.000 DM als Betriebsausgaben seiner Kanzlei abgezogen. Das Finanzamt erkannte die Kosten bis auf einen kleinen Teil nicht an, weil auf den Belegen die nach dem Einkommensteuergesetz erforderlichen Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den bewirteten Personen fehlten. Daraufhin ergänzte der Rechtsanwalt die Belege mit Angaben wie etwa "Geschäftsbesprechung" oder "Mandatsbesprechung". Weitere Angaben verweigerte er mit Hinweis auf seine anwaltliche Schweigepflicht.

Der Bundesfinanzhof hielt dieses Argument nicht für durchgreifend. Das Gesetz verlange konkrete Angaben zu Anlass und Teilnehmern der Bewirtung, damit überprüft werden könne, ob die Bewirtung wirklich betrieblich veranlasst gewesen sei. Zwar unterliege der Rechtsanwalt einer Schweigepflicht, deren Verletzung auch strafbar sei. In das so geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten werde jedoch nicht unverhältnismäßig eingegriffen, wenn aus Gründen der Gleichbehandlung auch vom Rechtsanwalt Angaben zu Person und Anlass der Bewirtung verlangt würden. Wenn der Mandant sich einladen lasse, werde er damit rechnen und auch einverstanden sein, dass der Anwalt die Kosten steuerlich geltend macht und dabei auch die Person des Bewirteten benennt. Allerdings brauche der Rechtsanwalt nur die zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung unbedingt erforderlichen Einzelheiten gegenüber dem Finanzamt offen zu legen. Finde das Geschäftsessen beispielsweise im Zusammenhang mit der Beratung des Mandanten wegen einer angeblichen Steuerhinterziehung statt, sei ein Hinweis auf den Hinterziehungsvorwurf entbehrlich (BFH-Urteil vom 26.2.2004, Az. IV R 50/01).

Bildung einer Rücklage: Übertragung auf einen weiteren Betrieb

Für die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 35 Einkommensteuerrichtlinie) ist grundsätzlich eine Funktionsgleichheit des Ersatzwirtschaftsguts erforderlich, das heißt, das neue Wirtschaftsgut ist in demselben Betrieb herzustellen oder von diesem anzuschaffen, dem das entzogene Wirtschaftsgut diente.

Eine Ausnahme von dieser strikten Regelung bildet die Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebes des Steuerpflichtigen, wenn die Zwangslage durch eine Enteignung oder durch höhere Gewalt zugleich den Fortbestand des bisherigen Betriebs gefährdet oder beeinträchtigt hat. Der Bundesfinanzhof hat sich nun mit der Frage befasst, in wieweit die Übertragung stiller Reserven auch auf einen weiteren Betrieb möglich ist.

In diesem Zusammenhang hatte er über folgenden Sachverhalt zu urteilen:

Ein Brand vernichtete im Jahr 1992 einen großen Teil der Wirtschaftsgebäude sowie das zum Hof gehörende Wohnhaus des Betriebes in Schleswig-Holstein. Mit einem Teil der Versicherungsentschädigung ließ der Steuerpflichtige das Wohnhaus wieder herstellen, sah jedoch von einem Wiederaufbau der Wirtschaftsgebäude ab. Für die durch den Schadensfall aufgedeckten stillen Reserven der Wirtschaftsgebäude beantragte der Steuerpflichtige, diese in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung einzustellen und auf Ersatzwirtschaftsgüter eines im Wirtschaftsjahr 1994/95 erworbenen landwirtschaftlichen Betriebs in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Der Bundesfinanzhof lehnte diesen Antrag ab. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Übertragung stiller Reserven auf ein Wirtschaftsgut eines anderen Betriebes des Steuerpflichtigen nach den das Realisationsprinzip einschränkenden Grundsätzen der Ersatzbeschaffungsrücklage allenfalls dann zulässig, wenn die Zwangslage durch Enteignung oder höhere Gewalt den Fortbestand des Betriebes selbst beeinträchtigt oder gefährdet. Im vorliegenden Sachverhalt war eine Ersatzbeschaffung der durch das Feuer beschädigten Wirtschaftsgebäude objektiv möglich (BFH-Urteil vom 22.1.2004, Az. IV R 65/02).

Bilanzierung: Keine Rückstellung für Verwaltungskosten

Ein Versicherungsvertreter kann für den Verwaltungsaufwand der von ihm betreuten Versicherungsverträge keine Rückstellung bilden, so die Auffassung des Finanzgerichts Münster. Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde nunmehr mit Beschluss zugelassen.

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt bildete der Steuerpflichtige eine Rückstellung für Verwaltungskosten für bestehende Lebensversicherungsverträge, die er in den folgenden Jahren entsprechend dem Zugang an weiteren Verträgen jeweils erhöhte. Diese Möglichkeit einer Rückstellung verneint das Finanzgericht Münster.

Hinweis: Sollte der Bundesfinanzhof zu einer anderen Auffassung geraten, wäre dies ein interessanter Aspekt in der Bilanzierung von Versicherungsagenturen (FG Münster, 17.12.2002, 12 K 1985/99 E, G – Revision beim BFH unter Az. XI R 63/03).

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

VGA: Abgeltungszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Abgeltungszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH oder einer diesem nahe stehenden Person stellen keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn betriebliche Gründe der Urlaubsinanspruchnahme entgegenstehen. Dies ist auch dann der Fall, wenn Vereinbarungen zu den Voraussetzungen der Zahlungen fehlen, so der Bundesfinanzhof. Auch das gesetzliche Verbot der Abgeltung von Urlaubsansprüchen steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Familien-GmbH hatte in der betroffenen Zeit drei Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter waren. Alle drei Gesellschafter-Geschäftsführer erhielten in den Jahren 1996 und 1997 von der GmbH Abgeltungszahlungen wegen nicht genommenen Jahresurlaubs. Die Abfindung erfolgte nach Maßgabe der gleich lautenden Geschäftsführeranstellungsverträge. Diese bestimmten, dass die Geschäftsführer die Zeitpunkte der ihnen zustehenden Jahresurlaube entsprechend der Bedürfnisse der Geschäftsführung einrichten sollten. Stünden betriebliche Interessen entgegen, könnten die Urlaube nicht genommen werden. Hieraus ergäben sich entsprechende Abgeltungsansprüche. Die diesen Voraussetzungen entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse wurden jeweils am 1. Dezember der beiden Jahre getroffen. Die Abgeltungen wurden jeweils Ende Dezember ausgezahlt.

Sah das betreffende Finanzamt in den Abgeltungen eine verdeckte Gewinnausschüttung, da eine vorzeitige Abgeltung im Dezember nicht fremdüblich sei, ist der Bundesfinanzhof gegenteiliger Auffassung. Demnach liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. In der Begründung heißt

es, es lägen zwingende betriebliche Gründe vor, so dass die Urlaubsansprüche nicht wahrgenommen werden konnten. In den Anstellungsverträgen seien sowohl die Anzahl der Urlaubstage im Geschäftsjahr als auch der prinzipielle Abgeltungsanspruch für die aus entgegenstehenden Interessen der GmbH nicht wahrgenommenen Urlaubstage sowie die Bemessungsgrundlage dieses Anspruchs klar und eindeutig vereinbart worden. Unschädlich bei der Beurteilung ist, dass die betrieblichen Gründe, derentwegen der Urlaub nicht in Anspruch genommen wurde, nicht vorab vertraglich konkretisiert wurden (BFH-Urteil vom 28.1.2004, Az. I R 50/03).

Sonderausgaben: Kürzung des Vorwegabzugs bei verheiratetem GmbH-GGf

Werden der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und seine Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so darf bei der Kürzung des gemeinsam zustehenden Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen nur der Arbeitslohn der Ehefrau in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer selbst nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn ohne eine Anwartschaft auf Altersversorgung und seine Ehefrau sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn bezieht, so der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung.

Das Finanzamt hatte bei der Einkommensteuerveranlagung den gemeinsamen Vorwegabzug der Ehegatten sowohl um 16 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Gehalts der Ehefrau, als auch um 16 Prozent des Gesellschafter-Geschäftsführer-Arbeitslohns gekürzt (R 106 Einkommensteuer-Richtlinien). Dies führt in der Regel auch bei nur geringen Einkünften der Ehefrau zum vollständigen Wegfall des Vorwegabzugs. Diese Vorgehensweise ist unzulässig (BFH-Urteil vom 3.12.2003, Az. XI R 11/03).

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Steuerpflicht: Auch Freiberufler-GmbH & Co.GbR ist gewerbesteuerpflichtig

Eine Mitunternehmerschaft, an der neben freiberuflich tätigen Mitunternehmern eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, deren Gesellschafter und Geschäftsführer wiederum sämtlich freiberuflich tätig sind, ist gewerbesteuerpflichtig, so der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung.

An einer Rechtsanwaltssozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) war neben mehreren Rechtsanwälten auch eine Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH beteiligt. Das Finanzamt veranlagte die Mitunternehmerschaft wegen der Beteiligung der GmbH als Gewerbebetrieb und erließ die entsprechenden Gewerbesteuermessbescheide.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs entspricht der Vorgehensweise des Finanzamtes. Danach bestehe kein ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Gewerbesteuermessbescheide. Eine Mitunternehmerschaft entfalte nach ständiger Rechtsprechung nur dann eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz, wenn alle ihre Mitunternehmer freiberuflich tätig sind. Diese Voraussetzung ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn, wie im vorliegenden Fall an einer Personengesellschaft auch eine Kapitalgesellschaft beteiligt sei. Eine Kapitalgesellschaft kann die Merkmale eines freien Berufs nicht erfüllen, weil ihre Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Gewerbebesteuergesetz stets als Gewerbebetrieb gilt (BFH-Urteil vom 3.12.2003, Az. IV B 192/03).

Umsatzsteuerzahler

BMF-Schreiben: Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben Kriterien für die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen beziehungsweise zum privaten Bereich des Unternehmers vorgelegt. Diese Kriterien für die Zuordnung neu erworbener Gegenstände sind für die umsatzsteuerliche Behandlung sowie den Vorsteuerabzug von Bedeutung.

Bei der Zuordnung eines Gegenstandes ergeben sich gemäß eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 31.1.2002 folgende Möglichkeiten:

- der Gegenstand wird insgesamt dem Unternehmen zugeordnet,
- der Gegenstand wird insgesamt dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet oder
- der Gegenstand wird entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsteil dem Unternehmen und im Übrigen dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet.

Kein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung zum Unternehmen besteht für Gegenstände, die ausschließlich für unternehmerische oder nichtunternehmerische Zwecke genutzt werden.

- Ein Unternehmer, der einen Gegenstand anschafft oder herstellt, den er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch (zum Beispiel zu eigenen Wohnzwecken) nutzt, darf den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, wenn er diesen zu mindestens zehn Prozent für unternehmerische Zwecke nutzt.

Liegen keinerlei Beweisanzeichen für die Zuordnung zum Unternehmen vor, kann diese Zuordnung nicht einfach unterstellt werden.

Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung zum Betrieb ist jeweils die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Daraus folgend ist die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ein Indiz gegen die Zuordnung zum Betrieb. Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, müssen andere Beweisanzeichen herangezogen werden. Andere Beweisanzeichen können beispielsweise sein, ob der Unternehmer bei An- und Verkauf des gemischt genutzten Gegenstandes unter seinem Firmennamen auftritt, ob der Gegenstand betrieblich oder privat versichert ist oder aber auch wie der Gegenstand bilanziell und ertragsteuerlich behandelt wird.

Die Wahrnehmung von Bilanzierungspflichten ist für die umsatzsteuerliche Zuordnung nicht maßgeblich. Jedoch kann der Umstand, dass der Unternehmer einen Gegenstand nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, ein Indiz dafür sein, dass der Unternehmer den Gegenstand auch umsatzsteuerlich nicht dem Unternehmen zuordnen will. (Unter gewillkürtem Betriebsvermögen versteht man Wirtschaftsgüter, die weder notwendiges Betriebsvermögen noch notwendiges Privatvermögen darstellen. Der Unternehmer kann selbst entscheiden, ob er die Wirtschaftsgüter im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen führen will.)

Hinweis: Bei einer – von der ertragsteuerlichen Behandlung abweichenden – teilweisen Zuordnung muss der Unternehmer die Berechnungsgrundlagen für die Vorsteuerberichtigung besonders aufzeichnen.

Im Fall der Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes gilt Folgendes:

Sollte im Fall der Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes ein Vorsteuerabzug nicht möglich sein, kann durch eine schriftliche Erklärung (spätestens bis zur Abgabe der

Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in dem die jeweilige Leistung bezogen worden ist) der Umfang des dem Unternehmen zuzuordnenden Anteils dargelegt werden. Das gilt auch, wenn ein Vorsteuerabzug nur teilweise möglich ist und sich aus dem Umfang des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nicht ergibt, mit welchem Anteil das Gebäude dem Unternehmen zugeordnet wurde.

Achtung: Mit diesem BMF-Schreiben treten die dem Schreiben entgegen stehenden Grundsätze des Abschnittes 192 Absatz 18 Umsatzsteuerrichtlinien außer Kraft (BMF-Schreiben vom 30.3.2004, Az. IV B 7 – S 7300 – 24/04).

Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen: Übergangsregelung

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen“ am 12.3.2004 zugestimmt. Die bisher gültige Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen wird somit noch einmal bis zum 31.12.2004 verlängert. Betreiber so genannter Alt-Sportanlagen besitzen damit die Möglichkeit, die Nutzungsüberlassung von Sportstätten in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen. Unter einer so genannten Alt-Sportanlage versteht man Anlagen, die vor dem 31.5.2001 erbaut wurden.

Nach Ablauf der Übergangsregelung geht man bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung aus. Damit ist die Vermietung der Sportanlage im Ganzen umsatzsteuerpflichtig, entsprechend dürfen dann die kompletten Vorsteuern geltend gemacht werden (BFH-Urteil vom 31.5.2001, Az. V R 97/98).

Arbeitgeber

Lohnsteuerpflicht: Übernommene Kammerbeiträge sind zu versteuern

Vom Arbeitgeber übernommene Kammerbeiträge für einen Angestellten sind mangels überwiegenden eigenbetrieblichen Interesses lohnsteuerpflichtig, so das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, rechtskräftiges Urteil vom 3.4.2003, Az. 10 K 3063/00 H (L)). Im Urteilsfall hat ein Arbeitgeber die Kammerbeiträge für einen angestellten Steuerberater übernommen.

Incentive-Reisen: Vom Arbeitgeber bezahlte Dienstreise mit Ehefrau

Wird ein Arbeitnehmer auf einer Dienstreise von seiner Ehefrau begleitet, sind die vom Arbeitgeber gezahlten Reisekosten des Arbeitnehmers kein Arbeitslohn, wenn für privates Vergnügen keine Zeit bleibt. Die vom Arbeitgeber gezahlten Reisekosten der Ehefrauen muss der Arbeitnehmer dagegen als geldwerten Vorteil versteuern. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Im Urteilsfall ging es um Aufwendungen eines Autoherstellers für seine an Händler-Incentive-Reisen teilnehmenden Arbeitnehmer und deren Ehefrauen. Das Finanzgericht entschied, dass die Aufwendungen für die Arbeitnehmer in erster Linie im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers angefallen sind, da die Arbeitnehmer rund um die Uhr als Ansprechpartner für die Händler zur Verfügung stehen mussten. Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision unter dem Az. VI R 65/03 eingelegt (FG Köln, Urteil vom 14.8.2003, Az. 3 K 7584/00).

Arbeitnehmer

Abfindung: Steuerbegünstigung auch bei befristetem Arbeitsvertrag

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung, weil sein befristeter Arbeitsvertrag nicht fortgeführt wird, kann er diese begünstigt nach der so genannten Fünftel-Regelung versteuern (§ 34 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 Einkommensteuergesetz). Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn eine solche Abfindung im Arbeitsvertrag von vornherein für den Fall vereinbart wurde, dass das Arbeitsverhältnis über die Befristung hinaus nicht fortgeführt wird. Der Bundesfinanzhof hat damit seine Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Erläuterung der Fünftel-Regelung: Danach wird die Steuer auf das zu versteuernde Einkommen zunächst ohne den zu versteuernden Teil der Abfindung ermittelt. Diesem zu versteuernden Einkommen wird ein Fünftel des steuerpflichtigen Teils der Abfindung hinzugerechnet und die sich darauf ergebende Einkommensteuer ermittelt. Der Unterschied zwischen den beiden Steuerbeträgen wird mit fünf multipliziert und ergibt somit die Mehrsteuer, die auf die Abfindung entfällt.

Hinweis: Für die Anwendung der Fünftel-Regelung ist es unerheblich, ob die Abfindung vorab geregelt ist oder erst anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Anders sieht es beim Freibetrag nach § 3 Nummer 9 Einkommensteuergesetz aus. Dieser kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abfindung auf einer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossenen Vereinbarung beruht (BFH-Urteil vom 10.9.2003, Az. XI R 9/02).

Werbungskosten: Aufwendungen für einen Computertisch

Mit einem Urteil vom 22.1.2004 (Az. 6 K 2184/02) hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Frage befasst, ob beziehungsweise in welchem Umfang Aufwendungen für die Anschaffung eines Computertisches als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zur schätzungsweisen Berücksichtigung von Computeraufwendungen als Werbungskosten vertrat der entscheidende Senat die Ansicht, dass die Aufwendungen für den Computertisch nicht das gleiche rechtliche Schicksal teilen wie die Aufwendungen für den Computer selbst. Diese müssten nicht in einen beruflichen und privaten Anteil aufgeteilt werden. Bei dem Computertisch handele es sich um ein Arbeitsmittel, das im vollen Umfang abzugsfähig sei. Das Urteil ist rechtskräftig (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.1.2004, Az. 6 K 2184/02).

Abschließende Hinweise

Steuerklassenwechsel: Auswirkung auf das Arbeitslosengeld

Das Arbeitsamt hat den Lohnsteuerklassenwechsel eines Ehepartners zu berücksichtigen auch, wenn eine andere Steuerklassenkombination zweckmäßiger erscheint, so das aktuelle Urteil des Bundessozialgerichtes.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 8.3.1999 wechselten die betroffenen Eheleute mit Wirkung zum 1.4.1999 die Lohnsteuerklassen. Für die arbeitslose Ehefrau wurde die Steuerklasse III eingetragen, für ihren Ehemann die Steuerklasse V. Ihr Ehemann bezog Arbeitslosenhilfe. Nach einer kurzen Beschäftigungsdauer der Ehefrau vom 15.3. bis zum 31.8.1999 beantragte diese erneut Arbeitslosengeld. Dieses Arbeitslosengeld wurde ihr jedoch nach Lohnsteuerklasse IV ausgezahlt. Die eingetragene Lohnsteuerklasse III könne nach

Auffassung der Bundesagentur für Arbeit nicht berücksichtigt werden, da angesichts der Bruttoarbeitsentgelte der Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV zweckmäßig sei.

In der Begründung der Bundesagentur für Arbeit hierzu heißt es: Im Arbeitsförderungsrecht bestehe kein Gebot der Einheitlichkeit der rechtlichen Beurteilung eines Steuerklassenwechsels unter Eheleuten. Das Bundessozialgericht war hier jedoch anderer Meinung.

Die Revision der Bundesagentur für Arbeit wurde anlässlich der Verhandlung vor dem Bundessozialgericht am 1.4.2004 - B 7 AL 74/03 R zurückgenommen. Dies bedeutet im Klartext: Wenn das Arbeitsamt bei einem Ehegatten den Lohnsteuerklassenwechsel berücksichtige, müsse es dies auch beim anderen Ehegatten tun (BSG-Urteil vom 1.4.2004, Az. B 7 AL 36/03 R).

Steuertermine im Monat Mai 2004

Im Monat Mai 2004 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung und Zahlung von Umsatzsteuer bis Montag, den 10. Mai 2004.

Lohnsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung und Zahlung von Lohnsteuer bis Montag, den 10. Mai 2004.

Grundsteuerzahler: Zahlung bis Montag, den 17. Mai 2004.

Gewerbsteuerzahler: Zahlung bis Montag, den 17. Mai 2004.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.